Anregung

Die untenstehende Antwort auf VO/1362/21 wird zur Kenntnis genommen.

Begrün(d)ung

Aus der Drucksache:

> *Eine straßenverkehrliche Anordnung ist auch dann zulässig, sofern diese nicht zeitlich befristet* [⟶2] *ist und die entsprechenden Verkehrsarten nicht auf Dauer ausschließt* [⟶1]*(Kodal, Straßenrecht, 7.Auflage, Kap.4 Rd.Nr.5; Sauthoff, Öffentliche Straße, 3.Auflage, Rd.Nr. 1072). Hier handelt um eine Verbesserung der dortigen Aufenthaltsqualität, mit der temporären Unterbindung des motorisierten Verkehrs (vgl. Vorlage VO/1095/21).*
> (Unterstreichung durch den Petenten)

Die Interpretation, daß man nur eine irgendwie geartete zeitliche Befristung als Begründung für die Umgehung der straßenrechtlich notwendigen Teileinziehung (nach Straßen- und Wegegesetz, dazu unten) für eine rein politisch/straßenverkehrsrechtliche Ausweisung einer Fußgängerzone benötigt, eröffnet den Straßenverkehrsbehörden ungeahnte Anwendungsgebiete. Wie wäre es beispielsweise mit Ausweisung einer Fußgängerzone anstelle der Fahrradstraße Luisenstraße auf die Dauer von 5 Jahren, um den damit nötigen, aber lästigen Umbau der Straße (Wegfall der Trennung Fahrbahn und Gehweg) zu umgehen?

(1) Die Einrichtung eines Fußgängerbereichs hat aber viel gravierende Auswirkungen als das Aufstellen eines Haltverbots, zum Beispiel eine Wertminderung des dort liegenden Grundstücks oder Geschäfts (Art. 14 GG; OVG Lüneburg VM **79** 77) oder einen Eingriff in die freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 I GG) und freien Berufswahl (Art. 12 I GG) durch nun fehlende kraftverkehrliche Erreichbarkeit der Ladengeschäfte oder Gewerberäume.

Das Zeichen 242.1 *Fußgängerzone* schließt nämlich Kraftverkehr *per se* dauerhaft aus. Dies ergibt sich aus dem Regelungsgehalt dieses Verkehrszeichens: „*Anderer als Fußgängerverkehr darf die Fußgängerzone nicht benutzen.*“ Es handelt sich mitnichten um einen – durchaus zulässigen – Ausschluß einer einzelnen Verkehrsart (Rad, LKW, Bus) oder Zeit (Wochentag, Uhrzeit), sondern um einen entwidmungsgleichen Eingriff, für den eine Teileinziehung – das heißt Entwidmung eines Straßenteils für den Kraftverkehr – nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig ist (**BVerfG** NJW **85** 371, **VGH** Ma NZV **91** 85, VGH Ka VRS **83** 229, NVwZ-RR **93** 389, *Cosson* DÖV **83** 536, *Steiner* VGT **94** 114f). Zur Abgrenzung straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Kompetenz in solchen Fällen VGH Ma NJW **82** 402, VGH Mü VRS **97** 229, VG Stu NZV **89** 46, *Manssen* DÖV **01** 153, *Krämer* NVwZ **83** 336, *Dannecker* DVBl **99** 145f. Das Straßenverkehrsrecht allein ist keine geeignete rechtliche Grundlage zur Einschränkung des Widmungsumfangs durch die Straßenverkehrsbehörde (VGH Ma NZV 91 85, 95 45, VGH Ka VRS 83 229, NVwZ-RR 93 389, VGH Mü DAR 96 112, VRS 117 381 mit Anmerkungen Geiger SVR 10 31; OVG Lüneburg VRS 68 476, OVG Münster NVwZ-RR 98 627 (629), Dü VRS 69 48). Außer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber auch **straßenrechtliche Zulässigkeit** Voraussetzung. Insoweit unterliegt die Einrichtung von Fußgängerzonen *straßenrechtlichen* Kompetenzen (Teilentwidmung), BVerwG VM **76** 65, VGH Ma NZV **91** 85, *Steiner* JuS **84** 5.

(2) Im konkreten Fall ist die Erreichbarkeit der Fußgängerzone auch nicht durch Zusatzzeichen (temporär) für den **Gemeingebrauch** durch Kfz zugelassen, beispielweise durch grundsätzliche zeitliche Beschränkung der Fußgängerzone auf bestimmte Wochentage oder Uhrzeiten, sondern lediglich zwei Stellplätze sind erreichbar sowie zeitlich befristet Lieferverkehr darf dort ausnahmsweise andienen.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Die öffentlichen Wege dienen dem **Gemeingebrauch:** Jedermann kann sie ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr zum Verkehr benutzen, soweit andere dadurch nicht in ihrem Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden und Sondernutzungen nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Dies ist in § 14 Straßen- und Wegegesetz festgelegt. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist (§ 14 III 1).

Da die Friedrich-Ebert-Straße am Laurentiusplatz durch Ausweisung als Fußgängerzone nicht mehr allgemein durch Kfz befahren werden darf, liegt somit kein Gemeingebrauch vor. Der Voraussetzungen des eingangs zitierte Satz aus VO/1362/21 für die rein straßenverkehrsrechtliche Anordnung (StVO) einer Fußgängerzone liegen nicht vor:

1. Die Fußgängerzone verbietet *per se* und damit auf Dauer die Nutzung und damit den Gemeingebrauch der Verkehrsfläche durch sämtlich Kraftverkehrsarten.
2. Das Nutzungsverbot ist auch zeitlich unbefristet und gilt 7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag. Eine zeitliche Befristung, zum Beispiel „Fußgängerzone – 10-18 Uhr“, liegt nicht vor. Eine „temporäre Fußgängerzone“, die zu anderen Zeiten einen verkehrsberuhigten Bereich darstellt, gab es beispielsweise in Dießen (Ammersee).

Ein weiteres „vergessenes“ Merkmal einer Fußgängerzone: Die Gestaltung der Verkehrsfläche spielt bei der FGZ eine erhebliche Rolle. Zur damaligen „Fußgängerzone“ Friedrichstraße schrieb zum Beispiel der Petitionsausschuß des Landtages:

> *„Die bauliche Gestaltung der Friedrichstraße mit in Längsrichtung angelegten Verkehrsflächen, Parkplätzen und Sperrpfosten wirkt geschwindigkeitsfördernd. Der Eindruck eines geschwindigkeitsreduzierten Fußgängerbereichs wird nicht vermittelt. Die Ausschilderung als Fußgängerzone entspricht daher nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und ist aus Sicht der Fußgänger verkehrssicherheitsgefährdend.“*

Dasselbe gilt für die „Fußgängerzone“ Friedrich-Ebert-Straße. Der Kraftverkehr wird zwangsweise vom Finanzamt trichterförmig in die Fußgängerzone zur „Rennstrecke“ geführt, Poller trennen den Gehweg von der Fahrbahn ab. Alles, was auf die Fußgängerzone hindeutet, ist der blaue Lolli (Zeichen 242.1). Dem Fußgänger wird bei dem andauernden Kfz-Verkehr und den vielen Pollern jedenfalls nicht vermittelt, als handele es sich bei dem Bereich um den Laurentiusplatz um eine Fußgängerzone.

Die Umkehrung der Einbahnrichtung auf der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Finanzamt und Laurentiusplatz wäre jedenfalls eine mit Mitteln der StVO geeignete Möglichkeit gewesen, den Verkehr direkt über die Aue umzuleiten. Jedoch hat man darauf verzichtet. Auch auf eine adäquate „temporäre“ Möblierung – Bänke, Blumenkästen – wurde verzichtet.

Wie will man denn den „Erfolg“ einer Fußgängerzone nach einem Jahr „Versuch“ unter diesen Bedingungen – ständiger Kfz-Verkehr, Fußgänger steht „mitten auf der Straße und damit im Weg“, fehlende Aufenthaltsqualität, fehlendes Sicherheitsgefühl, Eltern nehmen ihre Kinder an die kurze Leine/Hand – „testen“ und erfolgreich bewerten können?

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.